

Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 11.03.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Herne Blatt 14226,

BV Ifd. Nr. 1

502,60/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Emsring 9, 11, 13, 15, 17, Größe: 21.598 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 182 des Aufteilungsplanes im Hause Emsring 17 und dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 95 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 67 m² große Eigentumswohnung im 5. Obergeschoss links vorne des achtgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses Emsring 17. Baujahr ca. 1971/1972.

Die Wohnung stand zum Ortstermin leer.

Die monatliche Hausgeldzahlung beträgt 349 €.

Im Jahr 2024 wurde in dem Gebäude die Gaszentralheizung erneuert. Die Außenwände wurden gedämmt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

61.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.